

Merkblatt der Alfred-Brehm-Schule

Beurlaubung und unentschuldigtes Fehlen

BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

1. Grundsätzlich bitten wir darum, private Termine jeglicher Art in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
2. Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei
 - a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
 - b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis, Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen,
 - c) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

3. Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen
 - a. Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.
 - b. Für Entscheidungen über Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen ist die klassenleitende Lehrkraft zuständig. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn und nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin.

UNENTSCULDIGTES FEHLEN

Ein Schüler fehlt unentschuldig, wenn

- a) der Schüler nicht beurlaubt war,
- b) das Fernbleiben nicht fristgerecht begründet wird,
- c) die Begründung für das Fernbleiben nicht anerkannt wird.

Spätestens am 3. Tag nach Beginn des Fehlens müssen die Eltern ihr Kind schriftlich in der Schule entschuldigen.

Liegt am 5. Tag keine Erklärung vor, ist das Fehlen unentschuldig und wird entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt.